

4.7A2.

Die einzelnen Merkmale der Vorbereitung

Die Vorbereitung kann nur *vorsätzlich* (vgl. § 6 Abs. 1 bzw. 2 StGB) begangen werden. Der Täter hat die Ausführung einer vollendeten Straftat *geplant*. Sein Vorsatz ist jedoch zunächst *unmittelbar* auf das Schaffen von Voraussetzungen oder Bedingungen für die *spätere* Tatausführung gerichtet.

Der Vorsatz muß noch nicht alle Merkmale der Tatausführung umfassen. Es müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Der Täter muß sich das *Ziel gesetzt* haben, eine *bestimmte* Straftat zu begehen.
- b) Im Unterschied zum Versuch müssen bei der Vorbereitung die *objektiven Tatbestandsmerkmale* der zum Ziel gesetzten Straftat noch nicht sämtlich in ihrer konkreten Realisierungsform - die ja mit der Tatvorbereitung oftmals erst präzisiert wird - vom Vorsatz umfaßt sein, sondern lediglich *ihre wesentlichsten Züge*. Auf jeden Fall aber muß der Vorsatz die *konkreten Voraussetzungen und Bedingungen* erfassen, die der Täter mit seiner Vorbereitungshandlung für die Ausführung der geplanten Tat schafft.
- c) Der Täter muß sich *entschieden haben, die zum Ziel gesetzte Straftat auszuführen*. Die bloße Vorstellung, beispielsweise irgendwie und irgendwann einen anderen Menschen zu töten, erfüllt nicht die Voraussetzungen des Vorsatzes zur Tatvorbereitung.¹⁶⁶

Voraussetzungen im Sinne des § 21 Absatz 2 StGB sind Umstände, welche die Ausführung der geplanten Straftaten *ermöglichen*; *Bedingungen* sind solche Umstände, welche die Tatausführung *erleichtern bzw. unterstützen*.

4.7.5.

Differenzierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch einer Straftat

Maßstab der Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind die *Gesellschaftswidrigkeit* oder *Gesellschaftsgefährlichkeit* der *begangenen Vorbereitungs- bzw. Versuchshandlung und das Strafgesetz*. Grundsätzlich gilt gemäß §21 Absatz 4 StGB, daß Vorbereitung und Versuch nach demselben Gesetz wie die vollendete Straftat strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.¹⁶⁷

Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesell-

schaftsgefährlichkeit der strafbaren Vorbereitung und des strafbaren Versuchs sind nicht schlechthin erheblich geringer als bei der entsprechenden vollendeten Straftat. Beim Versuch *kann* das deliktische Vorhaben sich bereits so hochgradig entwickelt und eine solche deliktische Intensität erreicht haben, daß seine Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit gegenüber der Vollendung dieser Tat nur unerheblich geringer ist.¹⁶⁸

Häufig besitzen jedoch Vorbereitungen und Versuch - insbesondere die Vorbereitung - einen erheblich geringeren deliktischen Gehalt als die entsprechende vollendete Straftat, so daß auch ihre Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit wesentlich geringer ist. Gegenüber dem Versuch ist wiederum die Vorbereitung in der Regel weniger gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich, weil der Täter mit der Ausführung der Straftat noch nicht begonnen und sein deliktisches Verhalten sich erst in Ansätzen objektiviert hat. In Anbetracht dieser vielschichtigen Differenzierungsprobleme sieht das Gesetz *keine zwingende Strafmilderung* bei Vorbereitung und Versuch vor. Das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für beide Entwicklungsstadien ist innerhalb des in der verletzten speziellen Strafnorm enthaltenen Strafrahmens festzulegen; es ist entsprechend der konkreten Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit nach den in § 61 Absätzen 1 und 2 sowie § 21 Absatz 4 StGB festgelegten Grundsätzen zu differenzieren. Danach *ist* auch eine *außergewöhnliche Strafmilderung* gemäß § 62 Absatz 1 StGB möglich, wenn der konkrete Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit der Vorbereitung oder des Versuchs weniger schwere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geboten erscheinen läßt als in der verletzten speziellen Norm angedroht sind.

Der Grad der Verwirklichung der Straftat ist ein sehr bedeutsames Kriterium für die Feststellung der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefähr-

§190 Abs. 2, §198 Abs. 1-3, §§213, 216, 254 und 259 StGB.

166 Vgl. *Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik...*, a. a. O., S. 98.

167 Vgl. OG-Urteil vom 3.5. 1963, *Neue Justiz*, 1963/14, S. 429 f.

168 Vgl. OG-Urteil vom 13. 11. 1970, *Neue Justiz*, 1971/1, S. 26 f.; OG-Urteil vom 17.1.1974, *Neue Justiz*, 1974/6, S. 182 f.